



# Hausordnung

für das Bezirksgericht Tamsweg, Gartengasse 1, 5580 Tamsweg

**Wirksamkeitsbeginn: 02. Februar 2022**

## I. GELTUNGSBEREICH

Aufgrund der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Erlass vom 20.09.2017, BMJ-Pr147.10/0221-III 2/2017) und den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes gilt in Ausübung des Hausrechtes folgende Hausordnung für das gesamte Gerichtsgebäude, Gartengasse 1, 5580 Tamsweg.

## II. ALLGEMEINES:

1. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Bei Nichtbeachtung der Hausordnung wird der Zutritt verweigert.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Tamsweg, in deren Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter oder von der jeweiligen Vertreterin nach der Geschäftseinteilung in Justizverwaltungssachen und von der Vorsteherin der Geschäftsstelle ausgeübt.
3. Anordnungsbefugt im Sinne dieser Hausordnung ist die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Tamsweg Mag. Elvira Gonschorowski-Zehetner, bei deren Verhinderung die Richterin des Landesgerichtes Mag. Eva Wiesner LL.M.oec. sowie die Vorsteherin der Geschäftsstelle ADir. Erika Ehrenreich und ADir. August Pichler in dessen Funktion als Sicherheits- und Brandschutzbeauftragter.
4. Alle im Gebäude des Bezirksgerichtes Tamsweg aufhaltigen Personen haben den Anordnungen der hiezu Befugten Folge zu leisten.

### **III. SICHERHEIT:**

#### **1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude:**

Das Gerichtsgebäude darf nicht mit Waffen betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind;
- Personen, die mit der Durchführung der Zugangskontrollen im Amtsgebäude konkret betraut sind;
- Personen, die aufgrund eines sofort und unaufgefordert vorzuweisenden richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben.

#### **2. Verbot der Mitnahme von Flüssigkeiten:**

Das Mitbringen von Behältnissen mit Flüssigkeiten (egal welcher Menge) in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

#### **3. Hundverbot:**

Das Mitbringen von Hunden in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

**Ausnahme:** Blinden und anders beeinträchtigten Personen ist das Mitführen ihres Begleithundes (z.B. Blindenführhund) in die Räumlichkeiten des Gerichtes zu gewähren.

#### **4. Rauchverbot:**

Das Rauchen ist in sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen verboten (§ 13 Tabakgesetz)

#### **5. Fotografie- und Filmverbot sowie Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen:**

In den allgemein zugänglichen Räumen des Gerichtsgebäudes Tamsweg besteht ein generelles Fotografie- und Filmverbot sowie ein generelles Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen.

## 6. Zugangskontrolle:

Die Zugangskontrolle sowie Überprüfung der oben angeführten Verbote erfolgt durch Organe der Sicherheitsbehörden, durch die beauftragten privaten Sicherheitsdienste (dzt. G4S Secure Solutions AG, Peilsteinerstraße 5-7, 5020 Salzburg) oder durch andere hiezu beauftragte Personen.

Das Amtsgebäude betretende Personen haben sich über Aufforderung der mit dieser Kontrolle betrauten Personen einer Überprüfung (auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel wie Sicherheitsschleuse, Handsonden usw.) zu unterziehen und dabei deren Anordnungen Folge zu leisten.

Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist es notwendig, alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig. **Ausnahme:** Tragen von Schutzmasken im Sinn der unter Punkt 9. angeführten Vorkehrungen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie.

Die mit der Überprüfung der Eingangskontrolle beauftragten Organe sind zur Durchsetzung des Verbotes des Waffentragens in Gerichtsgebäuden ermächtigt, Personen und Sachen zu kontrollieren. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, oder die sich weigern, eine Waffe wieder aus dem Gerichtsgebäude zu bringen sowie einen bei ihnen vorgefundenen gefährlichen Gegenstand dem Kontrollorgan zur Verwahrung zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Das selbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihrer Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

## 7. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

Gemäß § 4 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind u.a. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter,

Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, sowie Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtliche zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde; betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

### **8. Weitere Kontrollmaßnahmen aus besonderem Anlass:**

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere:

- Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);
- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.

### **9. Vorkehrungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie:**

Um die Weiterverbreitung von COVID-19 zu unterbinden, gelten bis auf Weiteres folgende Vorkehrungen:

- Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist nur nach Symptomkontrolle auf Husten, Atemnot und Schnupfen durch den Sicherheitsdienst gestattet. Bei Symptomen wird der Zutritt verweigert und eine Bestätigung über die Zutrittsverweigerung ausgestellt.
- Verfahrensbeteiligte Personen (Parteien und deren Vertreter, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher etc.) haben das Gerichtsgebäude am Tag der Verhandlung oder Vernehmung erst 15 Minuten vor dem Verhandlungs- oder Vernehmungsbeginn zu betreten.
- Zutritt und Aufenthalt im Gerichtsgebäude sind grundsätzlich nur mit einer **FFP2-Maske** zulässig.
- Im Falle der Erfüllung der „**2-G-Regel**“ **kann**
  - in Verhandlungen vom Entscheidungsorgan bei sich, bei Bediensteten sowie bei Angehörigen der in § 4 Abs 1 GOG (siehe Punkt 7.) angeführten Berufsgruppen,

die eine dieser Voraussetzungen erfüllen, von der Tragepflicht einer FFP2-Maske abgesehen oder das Tragen eines MNS gestattet werden, und  
- in Mehrpersonenbüros – außer bei Kontakt mit Externen – die FFP2-Masken-Tragepflicht entfallen.

**„2-G-Regel“:**

- **ärztliche Bestätigung** über eine vor weniger als 180 Tagen **abgelaufene Infektion** mit dem Coronavirus,
  - **Nachweis** über eine nicht länger als 180 Tage zurückliegende **Zweitimpfung**, wobei mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein müssen
  - **Nachweis** über eine nicht länger als 270 Tage zurückliegende **weitere Impfung** [die mindestens 120 Tage nach der Zweitimpfung erfolgt ist] und zwar **jeweils mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff**
- Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS nicht möglich ist, haben ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvisier zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt.
  - Weiters ausgenommen von der Verpflichtung zur Anlegung einer FFP2-Maske sind Gerichtsbedienstete in ihren Arbeitsräumen, solange dort kein Parteienverkehr stattfindet.
  - In Mehrpersonenbüros besteht für jene Bediensteten die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, die keines der „2-G“ erfüllen, für alle hingegen bei Kontakt mit Externen. Das gilt auch für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.
  - Der Zutritt zu Verhandlungen kann für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Besucherinnen und Besucher durch sitzungspolizeiliche Anordnungen der Entscheidungsorgane (Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) vom Vorliegen eines aktuellen 3G-Nachweises (§ 2 Abs 2 6. COVID-19-SchuMaV) abhängig gemacht werden.
  - Nach dem Betreten des Gerichts sind von jeder Person unverzüglich die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittelpender sind unmittelbar nach der Schleuse angebracht.
  - Sowohl vom Sicherheitsdienst als auch von den Rechtsprechungsorganen kann – insbesondere zur Identitätsfeststellung – das vorübergehende Ablegen der FFP2-Maske angeordnet werden.
  - Im Gerichtsgebäude ist stets ein Abstand von mindestens 2 zu anderen Personen

einzuhalten.

- Der Handschlag ist jedenfalls zu unterlassen.
- Wer trotz Aufforderung gegen die Verpflichtung zum Anlegen einer FFP2-Maske oder die Einhaltung des Zwei-Meter-Abstands verstößt, wird des Gebäudes verwiesen und ist, wenn er deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vornimmt, gemäß § 16 Abs 5 GOG als unentschuldigend säumig anzusehen.

#### **10. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:**

Jeder Bedienstete hat im Not- oder Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und Anweisungen, allenfalls auch zur raschen Räumung des Gerichtsgebäudes, Folge zu leisten.

**11.** Diese Hausordnung tritt mit Wirksamkeit vom **02. Februar 2022** in Kraft und ist im Bereich des Eingangs des Gebäudes sichtbar auszuhängen.

---

**Bezirksgericht Tamsweg  
Tamsweg, 02. Februar 2022  
Mag. Elvira Gonschorowski-Zehetner  
Vorsteherin des Bezirksamtes Tamsweg**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG